

Entwurf einer XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Vom ...

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeinsam auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 2 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) und in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898),

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und s, Nummer 3 erster Halbsatz sowie Buchstabe d und i, § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 und des § 26a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 26a Absatz 1 Nummer 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden sind, in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), sowie

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3144):

Vorbemerkung: Der Schwerpunkt dieser Novelle bleibt das Kraftfahrzeug. Der Rest ist Nebensache oder auch auch landläufig als das „notwendige Übel“ wahrgenommen wird. Carsharing nimmt einen breiten Raum in der Novelle ein.

Das Radfahren nimmt weiterhin eine Nebenrolle ein, obwohl es auch eine Verkehrsart, wie das Auto, Busse, Lkw usw. ist. Keine Berücksichtigung finden Verkehrsteilnehmer mit eingeschränkter Mobilität.

Es wurde die ElektrokleinstfahrzeugeVO eingeführt. Diese VO bezieht sich nicht nur auf E-Tretroller, sondern auch auf elektrische Rollstühle. Diese Fahrzeuge müssen auf Gehwegen oder wenn vorhanden auch auf Radwegen fahren. Die elektrischen Rollstühle müssen mobilitätseingeschränkten Personen benutzen. Dieser Personenkreis allgemein als Behinderte im Sinne des SGB. Dafür müssen die technischen Voraussetzungen nach der DIN 18040-3 und geschaffen und die geltenden baurechtlichen Vorgaben beachtet werden - welche bauliche Breite, welche Längsneigung und welche Neigung für Auf- und Abfahrten erlaubt bzw. beachtet werden müssen (DIN 18040-3). Dazu gibt es noch bei Überwegen die Vorgabe eines taktilen Leitsystems (DIN 32984), mit genauen Vorgaben, die zu beachten sind. In der Novelle wird mit keinem Wort auf diese Personengruppe und deren rechtlichen Ansprüche auf bauliche Maßnahmen eingegangen.

Die Elektrokleinstfahrzeuge VO wird fast ausschließlich auf dem Rücken der Radfahrer ausgetragen.

Deutschlandweit entsprechen die allermeisten Radwege, Radfurten, Radstreifen nicht den gesetzlichen Bauvorschriften. Nach der geltenden Rechtsprechung müssen die Straßenbausträger im Schadensfall für die Begleichung der entstandenen Schäden aufkommen, wenn diese Radwege nicht nach den gesetzlichen Vorgaben errichtet wurden. Der Verursacher des Schaden wird zwar verurteilt, aber die zivilrechtliche Schadenbegleichung nach BGB obliegt dem Straßenbausträger.

Artikel 1 Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden.“

b) Absatz 5 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Wird vor dem Überqueren einer Fahrbahn ein Gehweg benutzt, müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson absteigen.“

§ 2 Abs. 4 Satz 1 StVO (neu) ist – wie schon die bisherige Regelung – widersprüchlich.

Die Regelung übersieht, dass Radfahrer (auch) „der Verkehr“ sind. Wenn überhaupt, müsste die Norm dahingehend lauten, dass „der übrige Verkehr“ oder der „motorisierte Verkehr“ nicht behindert wird. Das wiederum wirft die Frage auf, ob die Norm beispielsweise auch in Tempo-30-Zonen gelten soll.

§ 2 Abs. 4 StVO (neu) sollte nach unserer Auffassung wie folgt lauten: (1) Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden. (2) Der übrige Verkehr darf dadurch jedoch nicht behindert werden; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden. (3) Satz 2 gilt nicht für geschlossene Verbände (§ 27 Abs. 1 Satz 3 StVO) und in Tempo-30-Zonen (§ 45 Abs. 1c StVO).

Die Regelung hinsichtlich der geschlossenen Verbände dient der Klarstellung, weil sich sonst § 2 Abs. 4 Satz 1 StVO (neu) und § 27 Abs. 1 Satz 3 StVO widersprechen würden.

Außerdem wäre die geplante Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 1 StVO (neu) praxisfremd, weil es für Kraftfahrzeuge in der Regel deutlich einfacher ist, einen geschlossenen Verband als viele einzeln hintereinander fahrende Radler zu überholen. Dies gilt vor allem wegen § 3 Abs. 5 Satz 2 StVO (neu).

2. § 5 Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m. An Kreuzungen und Einmündungen kommt Satz 3 nicht zur Anwendung, soweit Rad Fahrende die Kraftfahrzeuge rechts überholen oder neben ihnen zum Stillstand kommen.“

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts fährt, darf beim Rechtsabbiegen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.“

In § 9 Abs. 6 StVO (neu) wird der Teilsatz „mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 t“ gestrichen.

Es dient der Sicherheit im Straßenverkehr, wenn innerorts sämtliche Kraftfahrzeuge beim Rechtsabbiegen nur Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen. Dies gilt besonders für sog. Kastenfahrzeuge, Wohnmobile und Pkw mit Anhänger. Gerade bei solchen Fahrzeugen oder Fahrzeuggespannen, die nicht unter die 3,5-t-Regelung fallen, ist beim Rechtsabbiegen die Sicht nach hinten oftmals deutlich eingeschränkt. Im Übrigen ist die Aussage auf Seite 87 falsch. Die Unfallzahlen bei Rad Fahrenden stagnieren nicht. Vielmehr steigen sie markant und zwar um über 10 Prozent jährlich (richtig wiedergegeben dagegen auf Seite 130 des Entwurfs). Auch spricht der Entwurf (vgl. Seiten 89/90) zu Recht von Kraftfahrzeugführern und nicht von Lkw-Lenkern.

Abbiegeassistenten in Lkw's sind abschaltbar. Wer schon einen Lkw gefahren hat, weiß, dass nur langsam abgebogen werden darf, weil sonst selbst die gesicherte Ladung auf der Ladefläche sich verschieben kann oder gar der Lkw umkippt. Wer schon einen Gliederzug (Zugmaschine mit Anhänger) oder einen Sattelzug gefahren hat, weiß, dass beim Abbiegevorgang der hinter Teil des Gespannes nicht mehr durch die angebrachten Spiegel gesehen wird und der Abbiegeassistent dies auch nicht mehr anzeigen kann. Außerdem erzeugen Ständer, Tonnen, Plakate, Bäume usw. immer wieder Signale, die auf einen möglichen Rad Fahrenden hinweisen wollen, aber nicht sind. Geschieht dies öfters, wird dieser Assistent vom Fahrer abgeschaltet.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fahrbahnkanten“ die Wörter „oder bis zu je 2 m vor Beginn der Eckausrundung“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten oder bis zu je 5 m vom Beginn der Eckausrundung, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, der als solcher entweder mit Zeichen 237, 240 oder 241 benutzungspflichtig angeordnet oder mit dem Sinnbild „Radverkehr“ gekennzeichnet ist.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Fahrräder sind außerhalb von Seitenstreifen und Fahrbahnen abzustellen.“

5. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wer ein Elektrofahrzeug im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes oder ein Carsharingfahrzeug im Sinne des Carsharinggesetzes führt, muss Einrichtungen und Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit nicht betätigen, soweit dies durch bevorrechtigende Zusatzzeichen zu Zeichen 290.1 und 290.2 oder 314.1 und 314.2 oder 314 oder 315 angeordnet ist. Sind im Geltungsbereich einer Anordnung im Sinne des Satzes 1 Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Halt- und Parkverbote unberührt.“

6. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Keine Schallzeichen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind akustische Fahrzeugwarnsysteme im Sinne der Artikel 3 Satz 2 Nummer 22, Artikel 8 und Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131) in der jeweils geltenden Fassung.“

7. In § 21 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrrädern“ ein Komma und die Wörter „auf Mofas nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung oder auf Kleinkrafträdern nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b der Fahrerlaubnis-Verordnung“ eingefügt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1c werden nach den Wörtern „bestimmt ist“ die Wörter „oder verwendet werden kann“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Wer ein Kraftfahrzeug führt, hat sicherzustellen, dass bei einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h ein für das Kraftfahrzeug vorgeschriebenes Notbremsassistentensystem eingeschaltet ist.“

§ 29 StVO

Die Problematik von Radsportveranstaltungen im öffentlichen Raum könnte größtenteils dadurch umgangen werden, dass in Ziffer 9 Buchstabe b VwV zu § 29 Abs. 2 StVO das Wort „oder“ durch das Wort „**und**“ ersetzt wird. Das würde bedeuten, dass die meisten Radsportveranstaltungen, soweit sie nicht Renncharakter haben, keiner Erlaubnis mehr bedürfen. Das wäre dann so wie einst beim RTC München oder Bundesland Hessen. Ziffer 9 Buchstabe b VwV sollte also lauten: **„Radtouren, wenn mehr als 100 Personen daran teilnehmen und dadurch mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (in der Regel erst ab Landesstraße) zu rechnen ist.“**

Wird die RTF somit nur auf Ortsverbindungs- und Kreisstraßen durchgeführt, wäre sie von einer Genehmigung ausgenommen, selbst wenn 1000 Leute und mehr radeln. Unproblematisch wäre auch die Querung einer Staats- oder Bundesstraße.

RN 17 könnte wie folgt lauten: „Bei Sportveranstaltungen ist die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn sie von einem Sportspitzenverband durchgeführt wird oder zumindest genehmigt worden ist. In diesen Fällen darf die Genehmigungsgebühr nicht mehr als 60 Euro betragen. Ansonsten darf die Erlaubnis nur Veranstaltern erteilt werden, die bei den **jährlichen** Veranstalterbesuchung beim jeweiligen Landesverband nachweislich teilgenommen haben.“ Der jeweilige Antrag für eine Erlaubnis einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum ist kurz nach Bekanntwerden des Termines im jeweiligen Landesverband unmittelbar darauf durch den Veranstalter bei der Erlaubnisbehörde zu stellen. Der Erlaubnisbescheid **muss** mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Veranstalter zugestellt sein. Auflagen: Alle Teilnehmer haben die Regeln im Straßenverkehr zu beachten. Eine Radwegebenutzungspflicht besteht nicht (BVerwG aus 2010). Das Fahren in Gruppen ist erlaubt. Ordner auf der Strecke sind nicht als Auflage einzutragen, weil unter die Teilnehmer sich auch Radler einreihen, die keine Teilnehmer sind und diese durch den Ordner (§ 240 StGB) genötigt fühlen können. **(Musterbescheid erstellt vom Bayer. Innenministerium, das zu dieser Zeit auch für den Verkehr zuständig war).**

Radrennen: Die Einwirkung in den fließenden Verkehr darf nur die Polizei, Feuerwehr oder das THW vornehmen (Absicherung nach außen). Nach innen muss die Absicherung der Veranstalter veranlassen. Bei einem Notfalleinsatz ist das Rennen zu unterbrechen oder zu beenden. Die Erlaubnis nur den Veranstaltern erteilt werden, die bei den **jährlichen** Veranstalterbesuchung beim jeweiligen Landesverband nachweislich teilgenommen haben.“ Der jeweilige Antrag für eine Erlaubnis einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum ist kurz nach Bekanntwerden des Termines im jeweiligen Landesverband unmittelbar darauf durch den Veranstalter bei der Erlaubnisbehörde zu stellen. Der Erlaubnisbescheid **muss** mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Veranstalter zugestellt sein. **(Musterbescheid erstellt vom Bayer. Innenministerium, das zu dieser Zeit auch für den Verkehr zuständig war)**

9. In § 30 Absatz 4 werden die Wörter „Reformationstag (31. Oktober), jedoch mit Ausnahme im Jahr 2017 nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen;“ durch die Wörter „Reformationstag (31. Oktober) in Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen;“ ersetzt.

10. In § 35 Absatz 5 werden nach dem Wort „Nordatlantikpaktes“ die Wörter „sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgenommen Deutschland“ eingefügt.

11. § 37 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„Durch das Zeichen wird der Grünpfeil auf den Radverkehr beschränkt.“

b) Nach dem neuen Satz 10 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit der Radverkehr die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten hat, dürfen Rad Fahrende auch aus einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen oder aus straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radwegen abbiegen.“

12. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Fahrradzonen (Zeichen 244.3), in regelmäßigen Abständen gekennzeichnet mit Zeichen 244.3 als Sinnbild auf der Fahrbahn, zu rechnen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Bildunterschrift „Radverkehr“ wird folgendes Sinnbild mit Bildunterschrift eingefügt:

„
Fahrrad zum Transport von beweglichen Gütern – Lastenfahrrad“.

bb) Nach der Bildunterschrift „Personenkraftwagen“ wird folgendes Sinnbild mit Bildunterschrift eingefügt:

„
Personenkraftwagen oder Krafträder mit Beiwagen, die mit mindestens 3 Personen besetzt sind – mehrfachbesetzte Personenkraftwagen“.

cc) Nach der Bildunterschrift „Lastkraftwagen mit Anhänger“ wird folgendes Sinnbild mit Bildunterschrift eingefügt:

„
Wohnmobil“.

dd) In der Bildunterschrift „Einsitzige zweirädrige Kleinkrafträder mit elektrischem Antrieb, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h abschaltet – E-Bikes“ werden das Wort

„abschaltet“ durch das Wort „abregelt“ ersetzt und folgendes Sinnbild mit Bildunterschrift eingefügt:

„Elektrokleinstfahrzeug im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKfV)“.

c) In Absatz 10 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Zur Unterstützung einer Parkflächenvorhaltung für elektrisch betriebene Fahrzeuge kann das Sinnbild zusätzlich auf der Parkfläche aufgebracht sein. Die Parkfläche kann mit einer Parkflächenmarkierung umrandet sein.“

d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Zur Parkbevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen kann das Sinnbild Carsharing als Inhalt eines Zusatzzeichens zu Zeichen 314 oder 315 angeordnet sein. Zur Unterstützung einer Parkflächenvorhaltung für Carsharingfahrzeuge kann das Sinnbild zusätzlich auf der Parkfläche aufgebracht sein. Die Parkfläche kann mit einer Leitlinie (Zeichen 340) umrandet sein. Carsharingfahrzeuge sind Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 und des § 4 Absatz 1 und 2 des Carsharinggesetzes, in denen ein Carsharingausweis mit der Plakette gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.“

13. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Nordatlantikpaktes“ werden die Wörter „oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgenommen Deutschland“ eingefügt.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Soweit mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes oder Bundesstraßen in Bundesverwaltung betroffen sind, werden die Vereinbarungen nach Satz 1 mit dem Fernstraßen-Bundesamt oder der auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts abgeschlossen.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Nordatlantikpaktes“ die Wörter „oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgenommen Deutschland“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Zuständig für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach dieser Verordnung auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes und auf Bundesstraßen in Bundesverwaltung ist das Fernstraßen-Bundesamt. Das Fernstraßen-Bundesamt kann seine Aufgaben der auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts ganz oder teilweise übertragen. Das Fernstraßen-Bundesamt oder die auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts treten im Rahmen ihrer Zuständigkeit in vor dem 1. Januar 2021 eingeleitete Verwaltungsverfahren ein. Absatz 2 ist auf die in Satz 1 genannten Straßen nicht anzuwenden. Abweichend von Absatz 3 erteilt das Fernstraßen-Bundesamt oder die auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten

Rechts die Erlaubnis nach § 29 Absatz 2, wenn die Veranstaltung ausschließlich auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes stattfindet. § 46 Absatz 2a bleibt unberührt.“

14. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ ein Semikolon sowie die Wörter „zur Erprobung ergehen die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Gemein-de“ angefügt.

b) Nach Absatz 1g wird folgender Absatz 1h eingefügt:

„(1h) Zur Parkbevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen der §§ 2 und 5 des Carsharinggesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen mit dem Carsharingsinnbild nach § 39 Absatz 11 an. Soll die Parkfläche nur für ein bestimmtes Carsharingunternehmen vorgehalten werden, ist auf einem weiteren Zusatzzeichen unterhalb dieses Zusatzzeichens die Firmenbezeichnung des Carsharingunternehmens namentlich in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzuordnen.“

c) Nach Absatz 1h wird folgender Absatz 1i eingefügt:

„(1i) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Gebieten mit hoher Fahrradverkehrsdichte, Fahrradzonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Die Anordnung einer Fahrradzone darf sich nicht mit der Anordnung einer Tempo 30-Zone überschneiden. Innerhalb der Fahrradzone ist in regelmäßigen Ab-ständen zur Ausbildung des Zonenbewusstseins das Zeichen 244.3 als Sinnbild auf der Fahrbahn aufzubringen.“

d) In Absatz 9 Satz 4 wird in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgen-de Nummer 7 angefügt:

„7. Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz.“

e) In Absatz 10 werden nach dem Wort „Elektromobilitätsgesetz“ die Wörter „oder zur Förderung des Carsharing nach dem Carsharinggesetz“ eingefügt.

f) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Absätze 1, 1a, 1b, 1e bis 1h, Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3, 4, 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, Absatz 7, 8, 9 Satz 1 bis 4 und 6 sowie Absatz 10 gelten entsprechend

auf mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes und auf Bundesstraßen in Bundesverwaltung für das Fernstraßen-Bundesamt.“

15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird ein Semikolon und folgender Satzteil angefügt:
„die Ausnahme erlässt dieses Bundesministerium durch Verordnung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 kann auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes das Fernstraßen-Bundesamt oder die auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen

1. vom Verbot, an nicht gekennzeichneten Anschlussstellen ein- oder auszufahren (§ 18 Absatz 2 und Absatz 10 Satz 1);
2. vom Verbot, zu halten (§ 18 Absatz 8);
3. vom Verbot, eine Autobahn zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Absatz 1 und 9);
4. vom Verbot, Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2). Absatz 1a gilt auf mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes und auf Bundesstraßen in Bundesverwaltung für das Fernstraßen-Bundesamt entsprechend.“

16. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat“ durch die Wörter „der erlaubnispflichtige Verkehr endet; im Fall einer flächendeckenden Erlaubnis die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz hat“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat“ durch die Wörter „der zu genehmigende Verkehr endet; im Fall einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die den

Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz hat“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „aufgenommen wird oder“ ein Komma und die Wörter „im Falle einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung,“ eingefügt sowie die Wörter „der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat“ durch die Wörter „die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz hat“ ersetzt.

17. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 werden die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 6“ ersetzt.
- b) In Nummer 12 werden die Wörter „Satz 3 oder 5“ durch die Wörter „Satz 4 oder 6“ ersetzt.
- c) In Nummer 20 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 oder 4“ ersetzt.

d) In Nummer 22 werden nach der Angabe „Absatz 1c,“ die Angabe „Absatz 1d“ und ein Komma eingefügt.

18. In § 52 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 44 Absatz 4, soweit Autobahnen in der Baulast des Bundes oder Bundesstraßen in Bundesverwaltung betroffen sind, § 44 Absatz 6, § 45 Absatz 11 und § 46 Absatz 2a sind erst ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden.“

19. Die Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In den laufenden Nummern 2.1, 3.2 und 9.1 werden jeweils in der Spalte 3 am Ende der Erläuterung die Sätze „Entsprechendes kann durch Zusatzzeichen für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKfV angeordnet sein. Beide Fahrzeugarten können auch gemeinsam auf einem Zusatzzeichen abgebildet sein.“ angefügt.

b) Nach der laufenden Nummer 24 werden folgende laufende Nummern 24.1 und 24.2 eingefügt:

„24.1	Zeichen 244.3	Ge- oder Verbot
	Beginn einer Fahrradzone	1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKfV dürfen Fahrradzonen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. 2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern. 3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt. 4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

24.2 Zeichen 244.4
Ende einer Fahrradzone“.

- c) In der laufenden Nummer 25 werden in Spalte 3 in Nummer 2 nach dem Wort „Taxen,“ die Wörter „mehrfachbesetzte Personenkraftwagen,“ eingefügt.
- d) In der laufenden Nummer 30.1 wird in der Spalte 2 das Zusatzzeichen „12t“ durch das Zusatzzeichen „7,5t“ und in der Spalte 3 in Nummer 1 die Angabe „12t“ durch die Angabe „7,5t“ ersetzt.
- e) In der laufenden Nummer 41.1 werden in der Spalte 3 am Ende der Erläuterung die Sätze „Entsprechendes kann durch Zusatzzeichen für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV angeordnet sein. Beide Fahrzeugarten können auch gemeinsam auf einem Zusatzzeichen abgebildet sein.“ angefügt.
- f) In der laufenden Nummer Zu 53 und 54 werden in der Spalte 1 die Wörter „Zu 53 und 54“ durch die Wörter „Zu 53, 54 und 54.4“ ersetzt.
- g) In der laufenden Nummer Zu 53, 54 und 54.4 wird in der Spalte 3 folgender Satz angefügt: „Soll mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugen mit Beiwagen das Überholen von einspurigen Fahrzeugen verboten werden, ist Zeichen 277.1 angeordnet.“
- h) In der laufenden Nummer 54.3 werden in der Spalte 3 die Wörter „Zeichen 274, 276 oder 277“ durch die Wörter „Zeichen 274, 276, 277 oder 277.1“ ersetzt.
- i) Nach der laufenden Nummer 54.3 wird folgende laufende Nummer 54.4 neu eingefügt:
„54.4 Zeichen 277.1
Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Beiwagen“.
- j) Nach der laufenden Nummer 59 wird folgende laufende Nummer 59.1 angefügt:
„59.1 Zeichen 281.1
Ende des Verbots des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Beiwagen“.
- k) Die laufende Nummer 68 wird in Spalte 3 wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 werden in Buchstabe b des Ge- oder Verbots nach den Wörtern „Parkstände angelegt sind“ die Wörter „oder sich Grundstückszufahrten befinden“ eingefügt.
bb) Der Nummer 1 der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:
„Die Doppellinie kann voneinander abgesetzt aufgebracht sein, dann kann der verbleibende Zwischenraum in grüner Farbe ausgefüllt sein, was weder einen Mittelstreifen noch eine bauliche Trennung darstellt.“
20. Die Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die laufende Nummer 7 wird in Spalte 3 wie folgt geändert:
aa) Der Nummer 3 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:
„Sind Parkscheinautomaten aufgestellt, kann die Freistellung auch am Automaten selbst angegeben sein.“

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten von mit einem Park-ausweis versehenen Carsharingfahrzeugen beschränkt sein. Eine Beschränkung auf Fahrzeuge nur eines Carsharingunternehmens oder auf bestimmte Carsharingunternehmen ist nach Maßgabe des Carsharinggesetzes zulässig. Die Beschränkung erfolgt durch die Angabe der entsprechenden Firmenbezeichnung in schwarzer Schrift auf weißem Grund auf einem weiteren Zusatzzeichen. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkausweis im Fahrzeug gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.

b) Durch Zusatzzeichen können Carsharingfahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein. Sind Parkscheinautomaten aufgestellt, kann die Freistellung auch am Automaten selbst angegeben sein.“

b) Die laufende Nummer 8 wird in Spalte 3 wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Sind Parkscheinautomaten aufgestellt, kann die Freistellung auch am Automaten selbst angegeben sein.“

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten von mit einem Park-ausweis versehenen Carsharingfahrzeugen beschränkt sein. Eine Beschränkung auf Fahrzeuge nur eines Carsharingunternehmens oder auf bestimmte Carsharingunternehmen ist nach Maßgabe des Carsharinggesetzes zulässig. Die Beschränkung erfolgt durch eine zusätzliche Angabe der entsprechenden Firmenbezeichnung in schwarzer Schrift auf weißem Grund auf einem weiteren Zusatzzeichen. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkausweis gut lesbar im Fahrzeug ausgelegt oder angebracht ist.

b) Durch Zusatzzeichen können Carsharingfahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein. Sind Parkscheinautomaten aufgestellt, kann die Freistellung auch am Automat selbst angegeben sein.“

c) Die laufende Nummer 10 wird in Spalte 3 wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Sind Parkscheinautomaten aufgestellt, kann die Freistellung auch am Automaten selbst angegeben sein.“

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten von mit einem Park-ausweis versehenen Carsharingfahrzeugen beschränkt sein. Eine Beschränkung auf Fahrzeuge nur eines Carsharingunternehmens oder auf bestimmte Carsharingunternehmen ist nach Maßgabe des Carsharinggesetzes zulässig. Die Beschränkung erfolgt durch eine zusätzliche Angabe der entsprechenden Firmenbezeichnung in schwarzer Schrift auf weißem Grund auf einem weiteren Zusatzzeichen. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkausweis gut lesbar im Fahrzeug ausgelegt oder angebracht ist.

b) Durch Zusatzzeichen können Carsharingfahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein. Sind Parkscheinautomaten aufgestellt, kann die Freistellung auch am Automaten selbst angegeben sein.“

d) Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7 Autobahnen und Kraftfahrstraßen sowie Radschnellwege“

bb) Nach der laufenden Nummer 21 werden folgende Nummern 21.1 und 21.2 eingefügt:

„21.1 Zeichen 451 **Ge- oder Verbot**

- Radschnellweg
1. Ab diesem Zeichen gelten die Regeln für den Verkehr auf Radschnellwegen.
 2. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV dürfen den Radschnellweg nicht benutzen.
 3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radschnellwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und der Fahrzeugverkehr muss erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

21.2 Zeichen 451.1
Ende des Radschnellwegs“.

e) Die laufende Nummer 22 wird in Spalte 3 wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „überfahren“ ein Komma und die Wörter „insbesondere um dem Gegenverkehr auszuweichen“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wie folgt gefasst:

„Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr nicht halten. Satz 1 gilt nicht für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV.“

f) Nach der laufenden Nummer 23 wird folgende laufende Nummer 23.1 eingefügt:

„23.1 Zeichen 342 **Erläuterung**

Haifischzähne Die Markierung hebt eine Wartepflicht infolge einer bestehenden Rechts-vor-links-Regelung abseits der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weiterer Hauptverkehrsstraßen und eine durch Zeichen 205 oder 206 angeordnete Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs im Zuge von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen hervor. Im Fall dieser Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs sind die Markierungen auf beiden Seiten entlang der Fahrbahnkanten des Radschnellweges mit den Spitzen in Richtung des wartepflichtigen Verkehrs anzuordnen.“

g) In der laufenden Nummer 70 wird in der Spalte 3 „Ge- oder Verbote Erläuterungen“ der Satz „Soll die Ankündigung nur für bestimmte Verkehrsarten gelten, sind diese auf einem Zusatzzeichen über dem Zeichen angegeben.“ angefügt.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, wird im 2. Abschnitt „Gebühren der Behörden im Landesbereich“ wie folgt geändert:

1. Nach der Gebühren-Nummer 259 wird folgende Gebühren-Nummer 260 eingefügt:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„260	Zuteilung eines Ausweises zur Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen nach § 2 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 CsgG.	11,00.“

2. In der Gebühren-Nummer 263 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „mit Ausnahme der Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO“ eingefügt.

3. Nach der Gebühren-Nummer 263 werden folgende Gebühren-Nummern 263.1 bis 263.1.3.2 eingefügt:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„263.1	Entscheidung über eine Erlaubnis oder Ausnahme bei Großraum- oder Schwertransporten nach § 29 Absatz 3 oder § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StVO	
263.1.1	bei Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahme	40,00 bis 1 300,00, nach Maßgabe des Anhangs
263.1.2	bei Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis oder Ausnahme	75% der Gebühr nach Nummer 263.1.1
263.1.3	bei Änderung einer bestehenden Erlaubnis oder Ausnahme	
263.1.3.1	bei gewöhnlichem Aufwand	entsprechend der Nummer 263.1.1

263.1.3.2 bei geringem Aufwand nach
Zeitaufwand

10,00 Euro je angefangene Viertelstunde
Bearbeitungszeit“.

4. In der Gebühren-Nummer 264 werden nach den Wörtern „je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person“ die Wörter „mit Ausnahme der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO“ eingefügt.

5. Zur Gebühren-Nummer 263.1.1 wird folgender Anhang eingefügt:

„Anhang zu Gebühren-Nummer 263.1.1

„Entscheidung über eine Erlaubnis oder Ausnahme bei Großraum- und Schwertransporten nach § 29 Absatz 3 oder § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StVO“

1. Die Grundgebühr für eine Entscheidung beträgt 40,00 Euro.

2. Diese Grundgebühr erhöht sich in Abhängigkeit von den nachfolgenden Kriterien. Dabei wird für jedes einzelne Kriterium ein Erhöhungsfaktor ermittelt. Die Höhe des jeweiligen Faktors ergibt sich aus den nachfolgend festgelegten Formeln. Die Faktoren der einzelnen Kriterien können auch den Wert 0 ergeben.

a) **Erlaubnis- oder Genehmigungszeitraum** Wird eine Erlaubnis oder eine Genehmigung für einen Zeitraum von mehr als einem Monat erteilt, berechnet sich der Faktor (fz) für das Kriterium „Erlaubnis- oder Genehmigungszeitraum“ wie folgt (x = die Anzahl der Monate im Einzelfall):

Zeitraum 1 bis 3 Monate $fz = 0,5 * x - 0,5$

Zeitraum mehr als 3 bis 12 Monate $fz = 1/9 * x + 2/3$

Zeitraum mehr als 12 bis 36 Monate $fz = 1/24 * x + 1,5$.

b) **Gesamtmasse**

Die Berechnung des Faktors (fM) für das Kriterium „Gesamtmasse“ erfolgt nach der folgenden Formel (x = die Gesamtmasse des Fahrzeugs im Einzelfall):

Gesamtmasse 41,8 t bis 200 t: $f_M = 0,037926675 * x - 1,58533502$

Gesamtmasse mehr als 200 t: $f_M = 0,01 * x + 4$.

c) **Anzahl der am Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligenden Stellen**

Die Anzahl umfasst die Summe aller am Verfahren zu beteiligenden Stellen, einschließlich der des eigenen Bundeslandes.

Die Berechnung des Faktors (fB) erfolgt nach folgender Formel (x = die Summe der jeweils im Einzelfall beteiligten Stellen):

$f_B = 4/9 * x - 4/9$.

d) **Anzahl der zu genehmigenden Strecken oder Flächen oder Bereiche**

Als eine Strecke gilt ein zusammenhängender Fahrtweg, der aus Last- beziehungsweise Leerfahrtanteilen (= Fahrtweganteilen) bestehen kann. Bei flächendeckenden Daueranträgen gilt die Anzahl der nach Landesrecht festgelegten Flächen beziehungsweise Bereiche. Die „Anzahl“ gibt an, wie viele Strecken, Flächen oder Bereiche Eingang in die Erlaubnis finden.

Die Berechnung des Faktors (f_{str}) erfolgt nach folgender Formel (x = die Anzahl der jeweils im Einzelfall zu genehmigenden Strecken/Flächen/Bereiche):

$$f_{str} = (x - 1) / 2.$$

e) Anzahl der von der Erlaubnis umfassten Fahrzeuge oder zulässigen Fahrzeugkombinationen

Werden von einer Erlaubnis mehrere Fahrzeuge umfasst bzw. kann der Erlaubnisadressat mehrere Fahrzeugkombinationen für die Durchführung des Transports beziehungsweise der Transporte wählen, berechnet sich der Faktor (f_F) wie folgt (x = die Anzahl der jeweils im Einzelfall von der Erlaubnis umfassten Fahrzeuge beziehungsweise zulässigen Fahrzeugkombinationen, bei mehreren zulässigen Fahrzeugkombinationen ergibt sich die Anzahl aus der Multiplikation der Zahl der Zugmaschinen mit der Zahl der Anhänger):

$$f_F = 2/9 * x - 2/9.$$

f) Anzahl der erheblichen Maßüberschreitungen

Erheblich ist eine Maßüberschreitung, wenn einer der folgenden Werte überschritten wird:

- Länge mehr als 50,00 m,
- Breite mehr als 4,00 m,
- Höhe mehr als 4,35 m.

Der Faktor ($f_{MÜ}$) wird mit folgenden festen Werten festgelegt:

ein Wert ist überschritten $f_{MÜ} = 2$

zwei Werte sind überschritten $f_{MÜ} = 4$

drei Werte sind überschritten $f_{MÜ} = 6$.

g) Zusätzlicher Arbeitsaufwand

Entsteht bei der Erlaubnis- beziehungsweise Genehmigungsbehörde oder bei den übrigen beteiligten Stellen zusätzlicher Aufwand, der vom Antragsteller veranlasst wurde und der nicht bereits von den Kriterien nach den Buchstaben a bis f abgedeckt ist, so ist folgender Faktor (f_A) anzuwenden:

Aufwand normal $f_A = 0$

Aufwand erhöht $f_A = 1$

Aufwand hoch $f_A = 2$

Aufwand sehr hoch $f_A = 3$

Aufwand außergewöhnlich hoch $f_A = 4$.

Das Kriterium „Zusätzlicher Arbeitsaufwand“ gliedert sich in die nachfolgend aufgeführten Unterkriterien. Der höchste jeweils im Einzelfall ermittelte Aufwand ist für die Bestimmung des Faktors (f_A) maßgeblich:

Aufwand Definition

aa) Antragstellung

normal VEMAGS.

hoch Außerhalb von VEMAGS.

bb) Antragsdaten allgemein

normal	Keine Beanstandungen. Korrekt und vollständig. Antragsdaten entsprechen Ausnahmegenehmigung (AG) § 70 StVZO.
hoch	Sowohl Rückfragen beziehungsweise Korrekturen als auch Ergänzungen beziehungsweise Präzisierungen (zum Beispiel der Fahrzeugmaße) erforderlich, auch auf Veranlassung des Antragstellers. Antragsdaten entsprechen AG § 70 StVZO, es ist aber ein umfangreicher Abgleich erforderlich.
sehr hoch	Sowohl viele Rückfragen beziehungsweise Korrekturen als auch Ergänzungen beziehungsweise Präzisierungen (zum Beispiel der Fahrzeugmaße) erforderlich, auch auf Veranlassung des Antragstellers. Antragsdaten entsprechen AG § 70 StVZO, es ist aber ein sehr umfangreicher Abgleich erforderlich.
außergewöhnlich	Sowohl sehr viele Rückfragen beziehungsweise Korrekturen als auch Ergänzungen beziehungsweise Präzisierungen (zum Beispiel der Fahrzeugmaße) erforderlich, auch auf Veranlassung des Antragstellers. Antragsdaten entsprechen AG § 70 StVZO, es ist aber ein sehr umfangreicher Abgleich erforderlich.

cc) Antragsdaten Fahrweg

normal	Präzise – bedarf keiner Überarbeitung.
hoch	Korrektur, Ergänzung beziehungsweise Präzisierung erforderlich.
sehr hoch	Mitwirkung der Behörde zur Ermittlung eines geeigneten Fahrweges erforderlich.
außergewöhnlich	Besonders aufwändig zum Beispiel durch Prüfung eines Streckenprotokolls durch Beteiligte.

dd) Anhörverfahren

normal	Keine Anhörung (keine oder geringe Überschreitung der gesetzlichen Maße).
erhöht	Ohne Probleme und weitere Aktivitäten. Keine oder wenig Anpassungen und Rückfragen notwendig.
hoch	Erneute Anhörungen erforderlich, zum Beispiel durch Fahrwegänderungen durch Anhörpartner. Einige Anpassungen, Rückfragen, Präzisierungen notwendig.
sehr hoch	Erneute Anhörungen erforderlich, zum Beispiel durch Fahrwegänderungen durch Anhörpartner. Viele Anpassungen, Rückfragen, Präzisierungen notwendig.

ee) Bescheiderteilung

normal	Bescheiderteilung ohne Anhörverfahren.
erhöht	Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen und Ordnen (Zusammenfassen) der Auflagen.
hoch	Aufwändige Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen und Ordnen (Zusammenfassen) der Auflagen (zum Beispiel Fahrwegänderungen, Anpassung der Auflagen, Rückfragen).
sehr hoch	Sehr aufwändig, da Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen nicht unmittelbar möglich, weil etliche Korrekturen und diverse Rückfragen mit Antragsteller und Anhörungsbehörden erforderlich sind.
außergewöhnlich	Besonders aufwändig, zum Beispiel auf Grund von Festlegung ergänzender Maßnahmen, wie Anordnungen zur Demontage von Verkehrszeichen (VZ), Lichtzeichenanlagen, Aufstellen zusätzlicher VZ.

3. Die Gesamtgebühr berechnet sich wie folgt:

a) Berechnung des Gesamtfaktors Der Gesamtfaktor für die Berechnung des Erhöhungsbetrages wird durch die Addition der unter Nummer 2 Buchstabe a bis g ermittelten Faktoren der einzelnen Kriterien ermittelt: $f = f_Z + f_M + f_B + f_{Str} + f_F + f_{MÜ} + f_A$

b) Berechnung des Erhöhungsbetrages Zur Ermittlung des Erhöhungsbetrages wird der Gesamtfaktor mit der Grundgebühr von 40,00 Euro multipliziert: Erhöhungsbetrag = $f * 40,00$ Euro.

c) Berechnung der Gesamtgebühr Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Addition der Grundgebühr und des Erhöhungsbetrages: Gesamtgebühr = 40,00 Euro + Erhöhungsbetrag
Höchstgrenze Die Gesamtgebühr darf die obere Rahmengrenze von 1 300,00 Euro nicht überschreiten. Sie ist gegebenenfalls entsprechend zu kappen.“

Artikel 3

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I. In § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „50.1, 50.2, 50.3“ durch die Angabe „50, 50.1, 50.2, 50.3, 50a, 50a.1, 50a.2, 50a.3“ und ein Komma ersetzt.

II. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die laufende Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„11	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit		§ 3 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 § 49 Absatz 1 Nummer 3 § 18 Absatz 5 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 18 § 20 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17 (Zeichen 237, 238) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 4, lfd. Nr. 21 (Zeichen 239 oder 242.1 mit Zusatzzeichen, das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1 mit Zusatzzeichen, das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3 mit Zusatzzeichen, das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 49 (Zeichen 274), lfd. Nr. 50 (Zeichen 274.1, 274.2) § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 21.1 (Zeichen 451) Spalte 3 Nummer 3 § 49 Absatz 3 Nummer 5“.

2. Die laufenden Nummern 19.1 und 19.1.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„19.1	und dabei ein Überholverbot (§ 19 Absatz 1 Satz 3 StVO, Zeichen 276, 277, 277.1) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt	§ 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 § 19 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 5, 19a § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	150 €
19.1.1	– mit Gefährdung	§ 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 § 19 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 5, 19a § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1	250 € Fahrverbot 1 Monat

3. In den laufenden Nummern 23 und 23.1 werden jeweils in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ nach den Wörtern „§ 5 Absatz 4 Satz 2“ ein Komma und die Angabe „3“ eingefügt.

4. In der laufenden Nummer 24 wird in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

5. In der laufenden Nummer 25 wird in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

6. Die laufende Nummer 45 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs- Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„45	Mit einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts beim Rechtsabbiegen nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren	§ 9 Absatz 6 § 49 Absatz 1 Nummer 9	70 €“.

7. In der laufenden Nummer 50 werden in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Wörter „Fahrverbot 1 Monat“ angefügt.

8. In der laufenden Nummer 50.1 wird in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „ Nummer 1, 11“ ersetzt.

9. Nach der laufenden Nummer 50.3 werden folgende laufende Nummern 50a, 50a.1, 50a.2 und 50a.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs- Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„50a	Unberechtigt mit einem Fahrzeug auf einer Autobahn oder Außerortsstraße eine freie Gasse für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen benutzt	§ 11 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 11	240 € Fahrverbot 1 Monat
50a.1	– mit Behinderung	§ 11 Absatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 11	280 € Fahrverbot 1 Monat
50a.2	– mit Gefährdung		300 € Fahrverbot 1 Monat

50a.3 – mit Sachbeschädigung 320 €
Fahrverbot 1 Monat“.

10. In der laufenden Nummer 51a wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „15 €“ durch die Angabe „55 €“ ersetzt.

11. In der laufenden Nummer 51a.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „20 €“ durch die Angabe „70 €“ ersetzt.

12. Nach der laufenden Nummer 51a.1 werden folgende laufende Nummern 51a.2 und 51a.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„51a.2	– mit Gefährdung		80 €
51a.3	– mit Sachbeschädigung		100€“.

13. In der laufenden Nummer 51b.3 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „60 €“ durch die Angabe „70 €“ ersetzt.

14. Die laufenden Nummern 52a, 52a.1, 52a.2 und 52a.2.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
----------	------------	--------------------------------	--

Die lfd. Nummer 52a des sog. Bußgeldkatalogs wird dahingehend geändert, dass statt 55 € ein solches von 100 € festgesetzt wird.

Ein Verwarnungsgeld von lediglich 55 € ist nahezu wirkungslos. Ein Bußgeld von 100 € stellt die unterste Grenze dessen dar, was die Beachtung der Vorschrift erfordert. Dies gilt sowohl für die general-, als auch für die spezialpräventive Wirkung der Vorschrift (vgl. Seite 130).

Die lfd. Nummern 52a.1, 52a.2 und 52a.2.1 sollten zu einer einheitlichen Bußgeldnorm „mit Behinderung oder länger als 1 Stunde“ zusammengefasst und mit einem Bußgeld von 120 € belegt werden.

Die lfd. Nummer 52a.3 („mit Gefährdung“) sollte mit einem Bußgeld von 150 € und die lfd. Nummer 52a.4 („mit Sachbeschädigung“) mit 200 € belegt werden.

Auch die lfd. Nummern 53 und 53.1 sollten mit Bußgeldern von 100 bzw. 150 € versehen werden. Immerhin wird der Einsatz von Rettungsfahrzeugen gefährdet bzw. behindert.

„52a	Unzulässig auf Geh- und Radwegen oder Radschnellwegen geparkt (§ 12 Satz 2 StVO)	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 21.1 (Zeichen 451) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 5	55 €
52a.1	– mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 21.1 (Zeichen 451) Spalte 3 Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5	70 €
52a.2	länger als 1 Stunde	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 21.1 (Zeichen 451) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 5	70 €
52a.2.1	– mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 21.1 (Zeichen 451) Spalte 3 Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5	80 €

15. Nach der laufenden Nummer 52a.2.1 werden folgende laufende Nummern 52a.3 und 52a.4 eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„52a.3	– mit Gefährdung	80 €	
52a.4	– mit Sachbeschädigung	100€“.	

16. In der laufenden Nummer 53 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „35 €“ durch die Angabe „55 €“ ersetzt.

17. In der laufenden Nummer 53.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „65 €“ durch die Angabe „70 €“ ersetzt.

18. Die laufende Nummer 54a wird wie folgt geändert:

Bei den lfd. Nummern 54a – 54a.3 sollte wie bei 52a verfahren werden.

- a) In der Spalte „Tatbestand“ wird das Wort „geparkt“ durch das Wort „gehalten“ er-setzt.
- b) In der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wird die Angabe „20 €“ durch die Angabe „55 €“ ersetzt.

19. In der laufenden Nummer 54a.1 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „30 €“ durch die Angabe „70 €“ ersetzt.

20. Die laufende Nummer 54a.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54a.2	- mit Gefährdung	80 €“.	

21. Nach der laufenden Nummer 54a.2 wird folgende laufende Nummer 54a.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
-------------	------------	-----------------------------------	---

„54a.3	- mit Sachbeschädigung	100 €“.	
--------	---------------------------	---------	--

22. Die laufende Nummer 54a.2.1 wird aufgehoben.

23. In der laufenden Nummer 55 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „35 €“ durch die Angabe „55 €“ ersetzt.

24. Nach der laufenden Nummer 55 wird folgende laufende Nummer 55a eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„55a	Unberechtigt auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314) Spalte 3 Nummer 1, 3a, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Num- mer 1 Satz 2, Nummer 3a, § 49 Absatz 3 Nummer 5	55 €“.

25. In den laufenden Nummern 59, 59.1, 60 und 60.1 wird jeweils in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

26. Die laufende Nummer 109 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„109	Nicht sichergestellt, dass ein vorgeschriebenes Notbremsassistentensystem eingeschaltet ist	§ 23 Absatz 1d § 49 Absatz 1 Nummer 22	100 €“.

27. In den laufenden Nummern 131.2, 133.2 und 133.3 wird jeweils in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ die Angabe „Satz 10“ durch die Angabe „Satz 12“ ersetzt.

28. In den laufenden Nummern 132, 132.1, 132.3, 132.3.1, 132a, 132a.1, 132a.3, 132a.3.1 wird jeweils in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ die Angabe „Satz 7, 11“ durch die Angabe „Satz 7, 13“ ersetzt.

29. In der laufenden Nummer 135 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „1“ und ein Komma eingefügt.

30. Die laufende Nummer 136 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„136	Dem Schienenverkehr nicht Vorrang gewährt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €“.

31. Die bisherige laufende Nummer 136 wird 136.1.

32. Die laufenden Nummern 140 und 140.1 werden wie folgt gefasst:

Den lfd. Nummern 140 – 146a erfordern deutlich höhere Bußgelder, um beachtet zu werden. Verwarnungsgelder von 15 oder 20 € sind völlig wirkungslos. Sie stellen allenfalls Trinkgelder für die Ordnungskräfte dar.

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„140	Vorschriftswidrig einen Radweg (Zeichen 237), einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 240, 241) oder einen Radschnellweg (Zeichen 451) benutzt oder mit einem Fahrzeug eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1) oder Fahrradzone (Zeichen 244.3) vorschriftswidrig benutzt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 21.1 (Zeichen 451) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 5	15 €
140.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3) Spalte 3 Nummer 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 21.1 (Zeichen 451) Spalte 3 Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5	20 €“.

33. Die laufende Nummer 141 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
----------	------------	--------------------------------	---

„141 Entgegen Zeichen 239 einen Gehweg, Zeichen 240 einen gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 einen Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs oder Zeichen 242.1 den Bereich einer Fußgängerzone befahren oder dort gehalten oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO das Verkehrsverbot nicht beachtet § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nr. 4“.

34. Die laufende Nummer 141.4.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„141.4.1	- mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 31 (Zeichen 250, 254) § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	20 €“.

35. Die laufende Nummer 144 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten

„144	Entgegen Zeichen 239 auf einem Gehweg, Zeichen 240 auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 auf einem Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs, Zeichen 242.1 der StVO im Bereich einer Fußgängerzone oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO trotz eines Verkehrsverbots geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €“.
------	--	--	-----------

36. Die laufende Nummer 144.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
----------	------------	--------------------------------	--

„144.1	- mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	70 €“.
--------	-------------------	--	-----------

37. Die laufende Nummer 144.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
----------	------------	--------------------------------	--

„144.2 3 Stunden	länger als	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nr. 4	70 €“.
---------------------	------------	--	-----------

38. Die laufende Nummer 146a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten	
„146a	Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Radweg (Zeichen 237), einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240), einem getrennten Rad- und Gehweg (Zeichen 241) oder einem Radschnellweg (Zeichen 451) die Geschwindigkeit nicht angepasst (soweit nicht von Nummer 11 erfasst)		§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16 (Zeichen 237) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 3 Satz 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 4 Satz 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 21.1 (Zeichen 451) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 5	15 €“.

39. In der laufenden Nummer 151.1 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ die Angabe „§ 1 Absatz 2“ sowie nach den Wörtern „§ 49 Absatz 3 Nummer“ die Angabe „1“ und das Komma gestrichen.

40. In der laufenden Nummer 151.2 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ die Wörter „§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18, 21 (Zeichen 239, 242.1) Spalte 3 Nummer 2, § 49 Absatz 3 Nummer 4“ eingefügt.

41. Die laufende Nummer 153a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„153a	Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrs-zeichen (Zeichen 276, 277, 277.1)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 und lfd. Nr. 53, 54, 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €“.

42. In der laufenden Nummer 246.2 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ die Wörter „§ 23 Absatz 1a Satz 1, § 1 Absatz 2, § 49 Absatz 1 Nummer 1, 22“ eingefügt.

43. In der laufenden Nummer 246.4 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ die Wörter „§ 23 Absatz 1a Satz 1, § 49 Absatz 1 Nummer 22“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 75 Nummer 8 wird aufgehoben.

3. In Anlage 12 (zu § 34) Abschnitt A „Schwerwiegende Zuwiderhandlungen“ wird in der laufenden Nummer 2.1 nach der Zeile „das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9)“ die Zeile wie folgt gefasst:

„die Pflichten des Fahrzeugführers bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße in Bezug auf das Bilden einer vorschriftsmäßigen Gasse sowie in Bezug auf das unberechtigte Nutzen einer freien Gasse	(§ 11 Absatz 2)“.
---	-------------------

4. Die Anlage 13 (zu § 40) wird wie folgt geändert:

a) Nach der laufenden Nummer 1.3 wird folgende laufende Nummer 1.3a eingefügt:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
„1.3a	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	§ 315 StGB“.

b) Nach der laufenden Nummer 2.1.3 wird folgende laufende Nummer 2.1.3a eingefügt:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
„2.1.3a	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeug-führers begangen wurde	§ 315 StGB“.

c) Nach der laufenden Nummer 2.2.5a wird folgende laufende Nummer 2.2.5b eingefügt:

laufende Nummer	Ordnungswidrigkeit	laufende Nummer der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKat)
„2.2.5b	Unberechtigt mit einem Fahrzeug auf einer Autobahn oder Außerortsstraße eine freie Gasse für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen (§ 11 Absatz 2 StVO) benutzt	50a, 50a.1, 50a.2, 50a.3“.

d) In der laufenden Nummer 3.2.6 werden in der Spalte „laufende Nummer des BKat“ ein Komma und die Angabe „45“ angefügt.

e) Nach der laufenden Nummer 3.2.7 werden folgende laufende Nummern 3.2.7a, 3.2.7b und 3.2.7c eingefügt:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat
„3.2.7a	Unzulässiges Halten in „zweiter Reihe“	51a.1, 51a.2, 51a.3
3.2.7b	Unzulässigen Parken auf Geh- und Radwegen oder Radschnellwegen	52a.1, 52a.2, 52a.2.1, 52a.3, 52a.4
3.2.7c	Unzulässiges Halten auf Schutzstreifen für den Radverkehr	54a.1, 54a.2, 54a.3“.

f) Die laufende Nummer 3.2.11 wird wie folgt gefasst:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat
„3.2.11	das Verhalten an Bahnübergängen	89, 89a, 89b.1, 136, 245“.

g) Die laufende Nummer 3.2.15 wird wie folgt gefasst:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat
-----------------	--------------------------------------	--------------------------

„3.2.15 die sonstigen Pflichten des Fahrzeugführers 108, 109, 246.1, 247“.

Artikel 5

Änderung der Ferienreiseverordnung

In der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist, wird in § 1 Absatz 2 die laufende Nummer 1 wie folgt gefasst:

Lfd. Autobahn Streckenbeschreibung

Nr.

„1 A1 vom Autobahndreieck Erfttal über Autobahnkreuz Leverkusen-West, Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlussstelle Lohne/Dinklage“.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Noch eine Regelung erscheint die dem BDR heutzutage unsinnig (juristisch: obsolet), nämlich die Vorschrift des § 64 a StVZO.

Eine „helltönende Glocke“ bringt im heutigen Straßenverkehr nichts mehr. Der Lärm der Kraftfahrzeuge übertönt fast alle Fahrradglocken. Viele Senioren hören solche Glocken gar nicht (mehr). Gleiches gilt, wenn Kopfhörer von anderen Radfahrern, Fußgängern, Tretrollerfahrern oder Skatern benutzt werden. Unseres Erachtens sollte die österreichische Regelung übernommen werden, die da lautet: „jedes Fahrrad ... muss mit einer Vorrichtung zur Abgabe akustischer Warnzeichen“ ausgestattet sein.

§ 64 a StVZO könnte also künftig lauten:

„Fahrräder und Schlitten müssen mit einer Vorrichtung zur Abgabe akustischer Warnzeichen ausgerüstet sein.“